



GEMEINDE MOOSTHENNING

Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning

Bekanntmachung

über eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosthenning hat am 14.12.2021 für die Grundstücke Fl.Nrn. 99/8 und 99/9, Gemarkung Dornwang, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst oben genannte Grundstücke, Fl.Nrn. 99/8 und 99/9, Gemarkung Dornwang

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß, § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Satzung bedurfte keiner Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Plan mit Begründung in der jeweiligen Fassung vom 31.01.2022 bzw. der ergänzten Fassung vom 26.04.2022 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Unterhollerau, Rathausweg 2, 84164 Moosthenning, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Moosthenning geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moosthenning, den 23. MAI 2022

GEMEINDE MOOSTHENNING



1. A. Kalteis, Verwaltungsfachwirtin

Angeschlagen am

24. MAI 2022

Abgenommen am

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)